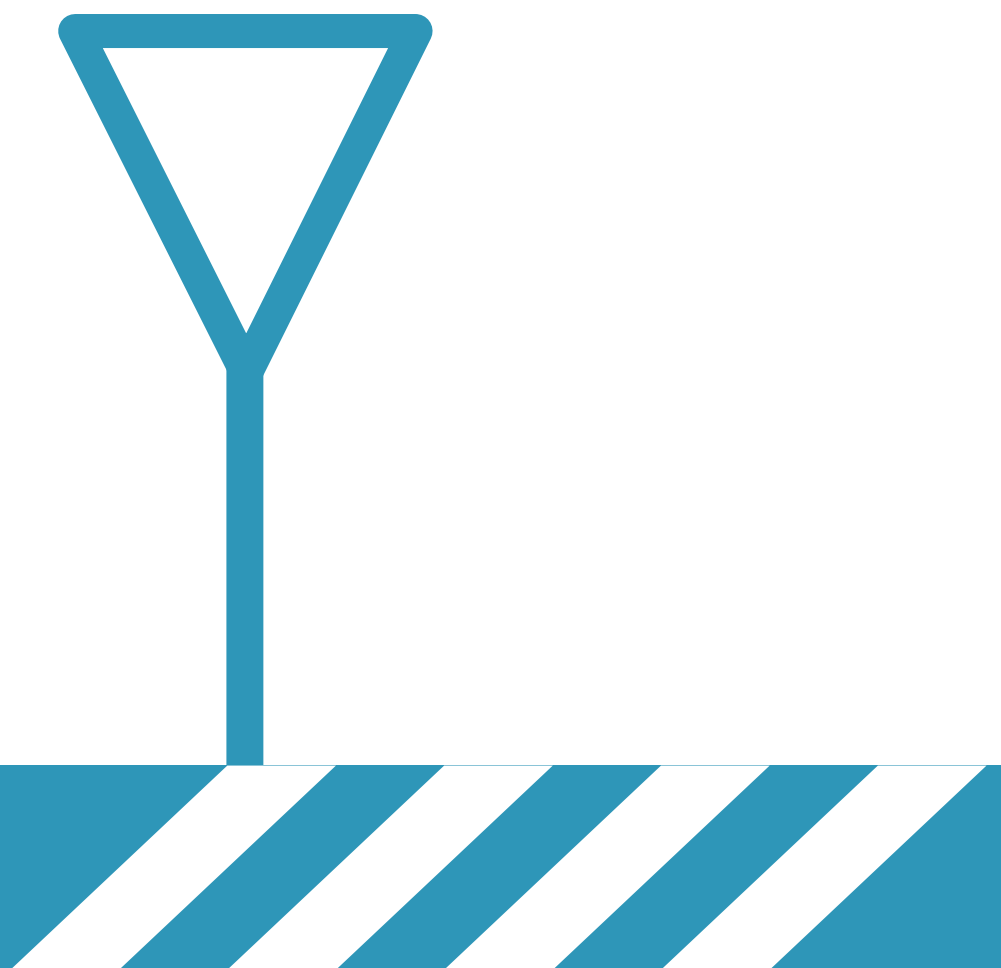




GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Strassenreglement

vom 5. Juni 2000



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1	Gestaltungsbereich und Inhalt 1
II.	Strassenkategorien	
	Art. 2	Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG) 1
III.	Unterhalt	
	Art. 3	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG) 1
	Art. 4	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG) 2
IV.	Finanzierung und Beiträge	
	Art. 5	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG) sowie von durch die Gemeinde erstellte Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG) 2
	Art. 6	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 5, 82 Abs. 4 StrG) 2
	Art. 7	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2, 82 Abs. 5 StrG) 3
	Art. 8	Haasenbergstrasse 3
V.	Strassenpolizeiliche Bestimmungen	
	Art. 9	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG) 3
	Art. 10	Abstände von Einfriedungen und Mauern 3
VI.	Schluss- und Uebergangsbestimmungen	
	Art. 11	Ausnahmen 4
	Art. 12	Hängige Verfahren 4
	Art. 13	Aufhebung von Vorschriften 4
	Art. 14	Inkrafttreten 4
	Anhang 1	Finanzierung und Beiträge 6
	Anhang 2	Übersicht über das Strassengesetz und die Strassenverordnung 7

Die Einwohnergemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gestaltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

II. Strassenkategorien

Art. 2 Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Udligenswil bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a) Kantonsstrassen¹
 - b) Gemeindestrassen
 - c) Güterstrassen
 - d) Privatstrassen
- 2 Diese Kategorien sind in den §§ 5 ff StrG umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹ Für die Kantonsstrassen gilt kantonales Recht (vorbehalten bleiben Art. 3 und Art. 4 des Reglementes).

III. Unterhalt

Art. 3 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 4 Uebertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 5 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG) sowie von durch die Gemeinde erstellte Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen sowie von der Gemeinde erstellten Güterstrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

Art. 6 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 5, 82 Abs. 4 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer durch die Kosten übermässig stark belastet würden.
- 4 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- 5 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 6 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember² geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

² Die Abrechnungen sind dem Gemeindeammannamt der Gemeinde einzureichen.

Art. 7 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2, 82 Abs. 5 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Privatstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde kann folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden:
 - Beleuchtung
 - Schneeräumung
 - Glatteisbekämpfung
 - Reinigung

Art. 8 Haasenbergstrasse

In Abweichung von Art. 6 und 7 leistet die Gemeinde Beiträge in der Höhe von 40 % der Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für die Erneuerung der Haasenbergstrasse von Abzweigung Sonnheimstrasse bis Waldegg.

V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 9 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b) Ueberdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c) Containerplätze
- d) Wege, Mauern, Lärmschutzbauten und -anlagen
- e) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- f) Stützmauern und Böschungen
- g) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 10 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 11 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 12 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 13 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassenreglement vom 2. Juni 1975 aufgehoben, ausgenommen Art. 27.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Udligenswil, 5. Juni 2000

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Der Gemeindepräsident

Peter Schilliger

Der Gemeindeschreiber

Thomas Krummenacher

Dieses Reglement gemäss § 19 StrG wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2000 angenommen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 1596 vom 7. November 2000 in Kraft.

Ausgabe vom 1. Januar 2003

Verbindlicher Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Udligenswil: Finanzierung und Beiträge

Gemeindestrassen			Güterstrasse gemäss § 57 Abs. 4 StrG			Güterstrassen im Besitz von Strassengossenschaften / privaten Grundeigentümern			Privatstrassen		
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
orange	gelb	lila	violett	grün	braun						blau
Plandarstellung											
Bau											
Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	75 % Art. 5	10/15/20 % Art. 5**							
Gemeindebeiträge						1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6			sofern öffentliches Interesse
Unterhalt betrieblich											
Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5							
Gemeindebeiträge						20 % Art. 6	20 %* Art. 6	20 % Art. 6			sofern öffentliches Interesse* Art. 7 Abs. 2
baulich											
Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5							
Gemeindebeiträge						1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6			sofern öffentliches Interesse*
Erneuerung											
Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	75 % Art. 5	0 % Art. 5							
Gemeindebeiträge						1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6			sofern öffentliches Interesse*

* Ausnahme Haasenbergstrasse siehe Art. 8

** Spezialfall gemäss § 57 Abs. 4 StrG

Unverbindliche Beilage zum Strassenreglement der Gemeinde Udligenswil (ohne Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten): Uebersicht über das Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und die Strassenverordnung (StrV) vom 19. Juni 1995 des Kantons Luzern

	Kantonssstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Definition	<ul style="list-style-type: none"> • bildet mit Nationalstrasse das übergeordnete Strassennetz; • dienen dem überregionalen Verkehr (§ 6 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden und Erschliessung des Siedlungsgebietes; • können Verbindungen zu Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen (§ 7 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen; • dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft (§ 8 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • dienen der Erschliessung des Baugebietes; • sind nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet; • können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 9, StrG)
Zuständigkeit zur Einreihung	<ul style="list-style-type: none"> • Grosse Rat (§ 10 Abs. 1a, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG)
Klassen	<p>Regierungsrat kann in einer Verordnung verschiedene Klassen festlegen und die Kantonssstrassen einteilen (§ 6 Abs. 2, StrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: vorwiegend für den Verkehr zwischen Gemeinden, Verbindung zu Gemeindeteilen, sowie Anschluss an Kantonssstrassen, vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 2, StrV) • 2. Klasse: vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden, für Groberschliessung und Anschluss von Quartieren an übergeordnete Strassen; überwiegend Sammelfunktion und sind i.d.R. nutzungs- und verkehrsorientiert; können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein (§ 1 Abs. 3, StrV) • 3. Klasse: Feinerschliessung von Quartieren; münden in verkehrs- und nutzungsorientierte Gemeindestrassen; überwiegend Erschliessungsfunktion und i.d.R. nutzungsorientiert (§ 1 Abs. 4, StrV) 	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Gemeindeteile; können Bedeutung für Tourismus- und Freizeitverkehr haben (§ 2 Abs. 2, StrV) • 2. Klasse: i.d.R. lastwagenfähbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen (§ 2 Abs. 3, StrV) • 3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagenfähbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4, StrV) 	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: dienen vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Gemeindeteile; können Bedeutung für Tourismus- und Freizeitverkehr haben (§ 2 Abs. 2, StrV) • 2. Klasse: i.d.R. lastwagenfähbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen (§ 2 Abs. 3, StrV) • 3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagenfähbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4, StrV) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Klassen
Erstellung, Hoheit, Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> • vom Staat erstellt • Eigentum des Staates • unter seiner Hoheit (§ 43, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von Gemeinde erstellt • unter ihrer Hoheit • stehen unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Gemeinde (§ 48 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von Strassengossenschaft erstellt • unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Strassengossenschaft (§ 54 Abs. 1, StrG) • Gemeinderat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von privaten Grundigentümern oder Strassengossenschaft erstellt • stehen i.d.R. im Eigentum des Erstellers (§ 54 Abs. 1, StrG) • Gemeinderat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2, StrG)
Bauprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des Grosse Rates; Überarbeitung des Bauprogrammes alle 4 Jahre (§ 45 Abs. 1, StrG) 			

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Kosten für den Bau <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich Abwälzung 	<ul style="list-style-type: none"> Staat (§ 47 Abs. 1, StrG) bei Ausführung über den erforderlichen Standard hinaus, zahlen Gemeinde oder Private die Mehrkosten (§ 47 Abs. 2, StrG) wo für Bauten / Anlagen, die grosses Verkehrsaufkommen mit sich bringen, Kantonsstrassen zu erstellen oder zu ändern sind, tragen Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 47 Abs. 3, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde (§ 51 Abs. 1, StrG) Gemeinde kann Kosten nach dem Perimeterverfahren ganz oder teilweise dem Interessierten überbinden (§ 51 Abs. 2, StrG) wo für Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen neue Gemeindestrassen nötig sind, übernimmt Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 51 Abs. 3, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Strassengenossenschaft (§ 57 Abs. 1, StrG) Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 57 Abs. 3, StrG) erstellt Gemeinde als Eigentümerin eine Güterstrasse, so sind interessierte Grundeigentümer im Perimeterverfahren mit mind. 10% im Berggebiet, 15% in voralpiner Hügelzone und 20% im Tal an Baukosten zu beteiligen (§ 57 Abs. 4, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> interessierte Grundeigentümer (§ 61 Abs. 1, StrG) Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 61 Abs. 1, StrG)
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge 		<ul style="list-style-type: none"> Kanton kann Beiträge zu Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und Kosten weder für Gemeinde noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1, StrG) der Staatsbeitrag beträgt 10 - 40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2, StrV) Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000.– betragen (§ 8 Abs. 3, StrV) Gemeinden leisten angemessenen Beitrag, wenn sie an Bau von Gemeindestrassen interessiert sind, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Güterstrassenbau (§ 57 Abs. 2, StrG) Gemeinde kann Beiträge herabsetzen oder erlassen bei zu hoher Belastung des Grundeigentümers (§ 57 Abs. 5, StrG) Beiträge durch Staat möglich (§ 83 Abs. 2, StrG, Landwirtschaftsgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde kann Beitrag leisten, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 61 Abs. 2, StrG)
Zuständigkeit für Strassenunterhalt (betrieblicher und baulicher Unterhalt sowie Erneuerung der Strasse) <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> Staat Gemeinde innerorts: <ol style="list-style-type: none"> Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG) Unterhalt kann an Gemeinden übertragen werden, Aufwandsentschädigung vom Staat, soweit Gemeinde nicht unterhaltspflichtig (§ 80 Abs. 2, StrG) 			
<ul style="list-style-type: none"> Ueberbinden von Pflichten 	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) 			

Anhang 2, 3. Teil

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Kosten für Unterhalt <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> Staat Gemeinde innerorts: <ol style="list-style-type: none"> Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG); (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Strassengenossenschaft (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Grundeigentümer (§ 82 Abs. 2, StrG)
	<ul style="list-style-type: none"> Abwälzung 	<ul style="list-style-type: none"> bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG)
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge 				
Abstände von Neubauten zu Strassen gem. § 84 Abs. 2, StrG	6 m	5 m	4 m	4 m
Abstände von Pflanzen gem. § 86 Abs. 1, StrG	4 m	4 m	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Strasse: 4 m private Strasse: 3 m 	3 m
<ul style="list-style-type: none"> Ausserhalb der Bauzone Innerhalb der Bauzone 	2 m	2 m	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Strasse: 2 m private Strasse: 1 m 	1 m
Abstände von Einfriedungen und Mauern	<ul style="list-style-type: none"> Einfriedungen / Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0,6 m einzuhalten sind sie höher als 1,5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten 			
Definitionen Unterhalt gem. § 79, StrG	Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse: Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionalität. Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instanzustellen und die Kunstbauten zu verstärken. Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.			

Gemeindekanzlei
Tel. 041 371 13 13

Gemeindekasse/Steueramt
Tel. 041 371 16 67

Gemeindeammannamt
Tel. 041 371 12 91 (vormittags)

Schlössligasse 2, CH-6044 Udligenswil, Fax 041 371 13 12, info@udligenswil.ch, www.udligenswil.ch